

Die Kirche-Staat Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Emanuel TĂVALĂ¹

Zusammenfassung:

Im Jahr 2007 verabschiedete Montenegro eine neue Verfassung, welche bei Art. 14, die Trennung der Religionsgemeinschaften vom Staat regelt und festlegt, dass sie bei der Durchführung von religiösen Riten und Angelegenheiten, gleich und frei sind. Art. 46 der Verfassung regelt das Recht auf Religionsfreiheit, auf eine Art die nicht vollständig mit Art. 9 der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, im Einklang steht. Montenegro ist eine der ehemaligen Republiken Jugoslawiens, wo das **Gesetz über den Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften**, von 1977, aus der kommunistischen Periode noch in Kraft und anachronistisch ist.

Jetzt gibt es ein großes Streben, ein neues, mit den jetzigen Standards in Übereinstimmung stehendes Gesetz über religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Kraft zu setzen.

Stichworte:

Religionsfreiheit, Konfessionen, Staat-Kirche-Verhältnisse, europäische Modelle.

Montenegro ist eine der ehemaligen Republiken Jugoslawiens, wo es gewünscht wird, ein neues Konfessionsgesetz anzunehmen.

Dies ist, wie überall, gar nicht so einfach, da der Gesetzentwurf schon seit 2015 erarbeitet wurde, und bis heute noch nicht die endgültige Form erreicht hat. Gleichzeitig wird es kompliziert, wenn die geopolitischen Einflüsse eine viel stärkere Rolle spielen als sie sollten und wenn der Dialog zwischen den am

¹ PhD Emanuel Tavala, is a Senior Lecturer at the Law Faculty in “Lucian Blaga” University, Sibiu, emanuel.tavala@ulbsibiu.ro.

Gesetzgebungsprozess beteiligten Parteien sowie zwischen den zukünftigen Betroffenen des Gesetzes fast inexistent ist.

Im Folgenden werden wir nur einige (wenige) Aspekte im Zusammenhang mit einigen Bestimmungen des Entwurfs vorstellen, der zur Annahme von den Behörden vorgeschlagen wurde. All dies aus der Sicht der Probleme, mit denen der Gesetzgeber konfrontiert war, als Rumänien dabei war, ein neues Gesetz in diesem Bereich anzunehmen.

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs haben „die Bürger“ derselben Religion das Recht ihren Glauben, durch die Gründung von „Religionsgemeinschaften“ auszudrücken, während, gemäß Art. 15 des Gesetzentwurfs, eine Religionsgemeinschaft registriert werden kann, wenn sie mindestens 50 erwachsenen Gläubigen hat, die Bürger von Montenegro sind, und ihren ständigen Aufenthalt in Montenegro haben.

Die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs garantieren dieses Recht nur „Bürgern“ bzw. erwachsenen Bürgern, während alle Personen in Montenegro, die nicht die montenegrinische Staatsbürgerschaft besitzen, diskriminierend, von der Ausübung der Religionsfreiheit in einer Gemeinschaft, was durch die Gründung einer religiösen Organisation erzielt würde, ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmung steht in direktem Widerspruch zu Art. 2 des **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte**, dessen Vertragspartei Montenegro ist, wo folgendes vorgesehen ist: *„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen ohne Unterschied, zu gewährleisten, und eines der Rechte ist die Religionsfreiheit.*

Die vorgeschlagene Bestimmung steht in Widerspruch zu Art. 9, Absatz 1 der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, welcher folgendes vorsieht: *„Jeder hat das Recht auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit“.* **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** ist in der Praxis der Auffassung, dass das Gesetz es nicht hindern kann, dass die Gründer der Religionsgemeinschaften Ausländer sind, und im **Gemeinsamen Handbuch der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der religiösen Gemeinschaften**, wird folgendes klar betont: *„Da die Religions- oder Glaubensfreiheit ein Recht ist, das sich nicht auf Bürger beschränkt, sollte das Gesetz den Zugang zum Status der Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften nicht verweigern, aus dem Grund, dass einige Gründungsmitglieder der betreffenden Gemeinschaft Ausländer oder Nichtstaatsangehörige sind“.*

Das Erfordernis, dass eine Religionsgemeinschaft nur von Bürgern mit dem ständigen Aufenthalt in Montenegro gegründet werden darf, könnte als

Die Kirche-Dorf Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Diskriminierung angesehen werden. Diese sind leider nicht die einzigen Beispiele für diskriminierende Unterscheidungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind.

Die erwähnte Bestimmung, die das Recht der Ausländer einschränkt, Gründer einer Religionsgemeinschaft zu sein, bezieht sich nicht direkt auf die Metropole und Diözesen die seit Jahrhunderten bestehen.

Absatz 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Definition der „Religionsgemeinschaften“. Erstens kann die Definition des Begriffes „Religionsgemeinschaft“ nicht nur im Zusammenhang mit den Behauptungen über die Existenz einer internen Struktur, von internen Organen und Regeln der Gemeinschaft, argumentiert werden. Trotzdem, bei näheren Betrachtung dieser Bestimmungen des Gesetzentwurfs kann man bemerken, dass er festlegt, dass die Gemeinschaft „für den öffentlichen und privaten Ausdruck der Religion, für die Erfüllung der religiösen Zeremonien und Aktivitäten“ eingerichtet ist, und das bedeutet, dass soziale und gemeinnützige Aktivitäten von den Zielen der Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften ausgeschlossen sind, was absolut inakzeptabel ist.

Die Gefahr der Autonomie der religiösen Kulte

In einigen seinen Bestimmungen enthält der Entwurf des Gesetzes über die Religionsfreiheit Lösungen, die die Autonomie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften schwer untergraben und die die Rechtsgrundlage für das willkürliche Eingreifen des Staates in ihren internen Angelegenheiten, schaffen.

In der Struktur des Gesetzentwurfs ist die erste solche Bestimmung bei Art. 4, Abs. 3 des Entwurfs enthalten. Obwohl Art. 2, Absatz (2) desselben Artikels vorsieht, dass die Religionsgemeinschaften unabhängig über die Ernennung und die Befugnisse der religiösen Beamten und Arbeiter entscheiden können, weicht Abs. 3 desselben Artikels des Gesetzentwurfs von der autonomen Entscheidung über die Ernennung ab, da er vorsieht, dass vor der Ernennung oder der Veröffentlichung der Ernennung der höchsten religiösen Würdenträger, eine Religionsgemeinschaft die Regierung von Montenegro darüber vertraulich informieren wird.

Die erwähnte Lösung stellt nicht nur unzumutbare und unbegründete Verpflichtungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften dar, die anstatt ihre religiösen und sonstigen humanitären Aktivitäten auszuüben, Informanten für die Regierung werden müssen, sondern setzt auch voraus, dass eine Ernennung ohne Mitteilung an die Regierung, nicht erfolgen kann!

Eine solche Bestimmung untergräbt die Europäische Konvention für die Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Beschlüssen unter anderem, folgendes wiederholt hat: *„Staaten sollten ihren Verpflichtungen nachkommen, indem sie dafür*

sorgen, dass das nationale Recht es der Religions- oder Glaubensgemeinschaft erlaubt, selbst über ihre Führung zu entscheiden”.²

Eine ähnliche Anforderung in diesem Sinne ist von den **Gemeinsamen Richtlinien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und von OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der religiösen Gemeinschaften**, hervorgehoben.³

Die Richtlinien für die Bewertung von Gesetzen in Bezug auf Religion oder Weltanschauung sehen vor, dass mit einer solchen Gesetzgebung, „*der Eingriff in interne religiöse Fragen durch [...] die Auferlegung einer bürokratischen Bewertung oder Einschränkungen von religiösen Ernennungen [...] nicht erlaubt werden sollten*“.⁴

Eine äußerst schwere Beeinträchtigung der Autonomie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften ist in den Bestimmungen von Art. 11 des Entwurfs erkennbar. Nach Abs. 1 dieses Artikels, kann die territoriale Konfiguration einer in Montenegro registrierten und tätigen Religionsgemeinschaft nicht außerhalb von Montenegro erweitert werden, während Absatz 2 vorsieht, dass sich der Sitz einer in Montenegro registrierten und tätigen Religionsgemeinschaft, in Montenegro befinden muss. Die erwähnten Bestimmungen würden das Recht der Kirchen und der Religionsgemeinschaften auf eigene interne Regeln für ihre Struktur und Organisation, die im Mittelpunkt ihrer Autonomie stehen, untergraben.

Darüber hinaus entsprechen diese Bestimmungen nicht den Schlussfolgerungen des **UN-Sonderberichts über die Religionsfreiheit oder der Überzeugung**, dass „*die Eintragung nicht von umfangreichen formalen Anforderungen in Bezug auf*

² ECtHR 22 Januar 2009, *Der Fall der heiligen Synode der Bulgarischen Orthodoxen Kirche (Metropolit Inokentiy) und andere v. Bulgarien*, Antrag Nr. 412/03 und 35677/0, Abs. 118-121; siehe ECtHR 14 März 2003, *Serif v. Griechenland*, Antrag Nr. 38178/97, Abs. 49, 52 und 53; ECtHR 26 Oktober 2000, *Hasan und Chaush v Bulgarien*, Antrag Nr.. 30985/96, Abs.. 62 und 78; ECtHR 13 Dezember 2001, *Metropolie von Bessarabien v. Moldau*, Antrag Nr. 45701/99, Abs. 118 und 123; und ECtHR 16 Dezember 2004, *der heiligen oberste Synode der muslimischen Gemeinschaft*, Antrag Nr. 39023/97, Abs.. 96.

³ Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODHIR) Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), Abs. 31.

⁴ Leitfaden zur Überprüfung der Gesetzgebung zu Religion oder Weltanschauung, entwickelt von der Expertengruppe für Religions- und Glaubensfreiheit der OSZE / BDIMR in Absprache mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) von der Venedig-Kommission in der 59. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 18-19 Juni 2004), par.F.it.1. p.17

Die Kirche-Dorf Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

[...]die Revision der Struktur der Gemeinschaft [...]’⁵ abhängen sollte, die von den gemeinsamen Richtlinien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und von der OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der religiösen Gemeinschaften, ⁶akzeptiert wurde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist der Meinung, dass der Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Religionsorganisationen nicht mit der Begründung bestritten kann, dass sich ihr Sitz im Ausland⁷ befindet, was auch von den gemeinsamen Richtlinien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und von OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaften akzeptiert ist.⁸

Der Leitfaden zur Revision der Gesetzgebung zu Religion und Weltanschauung sieht vor, dass *„der Eingriff in interne religiöse Angelegenheiten durch die Teilnahme an die gründliche Revision der kirchlichen [...]Strukturen, von einer solchen Gesetzgebung, nicht erlaubt werden sollte. [...]“*⁹

Wenn der Gesetzentwurf mit den Bestimmungen des Art. 11 des vorliegenden Texts angenommen würde, würde dies nicht im Einklang mit Art. 6 der UN-Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung von 1981 sein, welcher folgendes vorsieht: *„Das Recht auf Gedankens- Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit umfasst die Freiheit [...] Kommunikation mit den Einzelpersonen und Gemeinschaften im Bereich der Religion und des Glaubens [...] auf internationalen Ebene herzustellen und aufrechtzuerhalten.*

⁵ Bericht des Sonderberichterstatters über die Religionsfreiheit oder religiöse Überzeugungen, *Heiner Bielefeldt*, UN Doc. A/HRC/19/60, Abs. 56.

⁶ Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte(OSZE/ODHIR) Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), Abs. 31.

⁷ ECtHR 5 Oktober 2006, *die Moskauer Filiale der Rettungsarmee v. Russland*, Antrag Nr. 72881/01, Abs. 83-85.

⁸ Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODHIR) der Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), par. 29.

⁹ Leitfaden zur Überprüfung der Gesetzgebung zu Religion oder Weltanschauung, entwickelt von der Expertengruppe für Religions- und Glaubensfreiheit der OSZE / BDIMR in Absprache mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) von der Venedig-Kommission in der 59. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 18-19 Juni 2004), par.F.it.1. p.17.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Erlass der erwähnten Bestimmungen eine ungerechtfertigte Einschränkung der bei Art. 17 Abs. 1 der Rahmenkonvention für den Schutz der nationalen Minderheiten der CoE vorgesehenen Rechte darstellen würde „das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, freie und friedliche Kontakte entlang der Grenzen, mit Personen die sich rechtmäßig in anderen Staaten befinden, aufzunehmen und zu pflegen, insbesondere mit denen die dieselbe [...] religiöse Identität haben, sowie des Art. 8 der **Bozner Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen**.¹⁰

Der Gesetzentwurf enthält ebenfalls andere Bestimmungen, die die Autonomie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften untergraben können, besonders in Bezug auf deren Eintragung, und diese werden in den folgenden Abschnitten analysiert.

Eintragung der Religionsgemeinschaften

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die religiösen Organisationen oder die Organisationseinheiten der Religionsgemeinschaften, durch die Eintragung im Register der Religionsgemeinschaften ihre Rechtspersönlichkeit erwerben. Die Art, in der der Prozess von den Bestimmungen des Gesetzentwurfs geregelt ist, deutet jedoch darauf hin, dass die zuständigen Behörden bei der Bewertung und Genehmigung der Eintragung, einen großen Ermessensspielraum haben und, dass dieser Prozess schwierige Anforderungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften enthält, was ihre Autonomie untergräbt. Somit entsprechen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht den Standards, die im Leitfaden zur Revision der Gesetzgebung zu Religion und Weltanschauung erwähnt sind, wonach „Bestimmungen, die der Regierung einen zu hohen Ermessungsspielraum bei der Gewährung der Genehmigungen gestatten, nicht erlaubt werden sollten [...]“¹¹, und entsprechen auch nicht den gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaften, gemäß deren „jedes Verfahren, welches Religions- oder Glaubensgemeinschaften Zugang zum Status der Rechtspersönlichkeit gewährt keine belastenden Anforderungen auferlegen sollte“¹².

¹⁰ OSZE HCNM, Die Bozner Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen, Juni 2008, Abs. 8.

¹¹ Leitfaden zur Überprüfung der Gesetzgebung zu Religion oder Weltanschauung, entwickelt von der Expertengruppe für Religions- und Glaubensfreiheit der OSZE / BDIMR in Absprache mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) von der Venedig-Kommission in der 59. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 18-19 Juni 2004), par.F.it.1. p. 17.

¹² Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODHIR)

Die Kirche-Dorf Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

In den folgenden Beispielen wird gezeigt, in welcher Art und Umfang bestimmte Bestimmungen von den erwähnten Standards abweichen und weiterhin die Autonomie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften untergraben.

Der Beschluss über die Gründung und Neueintragung von Kirchen und Religionsgemeinschaften

Der Gesetzentwurf enthält, ebenfalls, bei Art. 16, eine Bestimmung durch die die Religionsgemeinschaft, mit dem Eintragungsantrag, auch einen Beschluss über ihre Gründung ablegen wird. Da gemäß Art. 14 des Gesetzentwurfs, die Religionsgemeinschaft Rechtspersönlichkeit durch die Einschreibung im Register erwirbt, stellt es sich heraus, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften einen neuen Beschluss über die Gründung fassen müssen, was zu einer Unterbrechung der Kontinuität ihrer Rechtspersönlichkeit führt. Sie können diese nach der Eintragung wiedererlangen. Eine solche Lösung ist erstens erniedrigend, angesichts der jahrhundertlangen Rechtspersönlichkeit und der Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Montenegro, aber es ist auch ein nicht aufrecht zu erhaltender Gesichtspunkt, weil er eine schwere Untergrabung der Rechtssicherheit darstellt. Ebenfalls öffnet er die Anzahl der Dilemmata in Bezug auf das Eigentum das die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Montenegro bereits gemäß der montenegrinischen Gesetzgebung besitzt, und die bereits abgeschlossenen Rechtsfragen betreffen.

Da der Antrag auch einen neuen Beschluss über die Festsetzung enthalten muss, ist es klar, dass auch diese Kirchen und Religionsgemeinschaften neu gegründet werden müssen! Auf diese Weise garantieren die transitorischen Bestimmungen nicht die Rechte der bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften, was eine Anforderung, die in vielen internationalen Dokumenten vorgegeben ist, darstellt.¹³

Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), Abs. 25.

¹³ Leitfaden zur Überprüfung der Gesetzgebung zu Religion oder Weltanschauung, entwickelt von der Expertengruppe für Religions- und Glaubensfreiheit der OSZE / BDIMR in Absprache mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) von der Venedig-Kommission in der 59. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 18-19 Juni 2004), Abs.F.it.1. p.17; Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte(OSZE/ODHIR) Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), par. 36; *Bericht des Sonderberichterstatters über die Religionsfreiheit oder religiöse Überzeugungen Heiner Bielefeldt*, UN Doc.A/HRC/19/60, Abs. 57.

Unter Berücksichtigung der angegebenen Beispiele von Beeinträchtigung der Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind wir der Meinung, dass der Staat keine objektiven Gründe für die Rechtfertigung der Änderung der bestehenden Gesetzgebung geliefert hat, und dass es nicht angegeben ist, dass die neue Gesetzgebung die religiöse Freiheit nicht beeinträchtigt. Die vorgeschlagene Bestimmung würde die bestehenden legitimen Rechte und Interessen der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit vorher erworbener Rechtspersönlichkeit schwer gefährden, was die Absicht der Gesetzgeber, so wie sie in den anderen Artikeln erwähnt ist, ist.

Eine solche Schlussfolgerung kann auch durch die Vorschriften des Art. 17 des Gesetzentwurfs nicht abgelehnt werden, wonach der organisatorische Teil der in Montenegro tätigen Religionsgemeinschaft, derer Sitze sich im Ausland befinden und die bisher nicht bei den zuständigen Behörden in Montenegro registriert wurden, zusammen mit dem Antrag in Art. 16, ebenfalls den Beschluss der zuständigen Behörde über die jeweilige Religionsgemeinschaft, für Eintragung, anhängt.

Im Gegenteil, gibt diese Bestimmung Anlass zu zusätzlichen Bedenken und beeinträchtigt weiterhin die Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Auslegung dieser Bestimmung führt zur Schlussfolgerung, dass es fraglich wäre, ob die organisatorischen Einheiten der in Montenegro existierenden serbisch-orthodoxen Kirche und der römisch-katholischen Kirche, in irgendeiner Weise registriert werden könnten, da Art. 14 des Gesetzentwurfs vorsieht, dass sich der Sitz in Montenegro befinden muss.

Sie könnten verpflichtet werden, den Beschluss über ihre Neugründung vorzulegen, welcher, gemäß Art. 16, mit dem Antrag vorgelegt werden muss, und den „Eintragungsbeschluss“ von der zuständigen Behörde der ganzen Kirche vorlegen.

Verbot von Tätigkeiten

Der Gesetzentwurf zur Religionsfreiheit enthält Bestimmungen, die die Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften verbieten (Art. 21). Der Gesetzentwurf sieht keine weniger strengen Sanktionen vor, sondern bezieht sich ausschließlich auf das Verbot der Aktivitäten der Religionsgemeinschaften, folglich, wenn er im Prinzip betrachtet wird, entspricht er nicht den **Gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht und OSZE/BDIMR über die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaften**, welche eine solche Sanktion vorsehen, *„angesichts der weitreichenden und wesentlichen Konsequenzen des Entzugs der Rechtspersönlichkeit einer Religions- oder Glaubensorganisation, auf*

Die Kirche-Dorf Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

ihren Status, ihre Finanzierung und ihre Tätigkeiten, sollte jede Entscheidung das zu tun, eine letzte Lösung sein"¹⁴.

In den genannten Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird besonders auf den Teil hingewiesen, in dem vorgesehen wird, dass eine Religionsgemeinschaft unerlaubt ist, wenn sie nicht nur nationale und religiöse Diskriminierung, sondern auch andere *Formen von Diskriminierung* fördert, sowie wenn sie nicht nur die nationale und religiöse Gewalt, sondern auch *andere Formen des Hasses*, verstärkt.

Da es fraglich ist, ob eine Religionsorganisation bei der Erklärung ihrer religiösen Lehren und Meinungen zu bestimmten Themen (zum Beispiel ihre Meinungen über die Ehe oder über die homosexuelle Bevölkerung), Diskriminierung begeht und, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Konzept andere *Formen des Hasses* sehr breit und ziemlich unklar ist, kann man allerdings davon ausgehen, dass der Prinzip der Proportionalität und Subsidiarität, in der Begrenzung der Religionsfreiheit untergraben wird. Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Konvention sieht vor, dass die Religionsfreiheit nur den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit oder der Moral, oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, notwendig ist.

Das Erfordernis, dass die Vorschrift vom Gesetz vorgesehen ist setzt voraus, dass die gesetzliche Bestimmung die diese Einschränkung vorsieht, hinreichend aufnahmefähig und vorhersehbar ist, was voraussetzt, dass sie mit ausreichender Genauigkeit formuliert werden soll, um es den Personen und Gemeinschaften zu erlauben, wenn notwendig auch mit Beratung, ihr eigenes Verhalten zu regeln¹⁵, was, aus den angegebenen Gründen, im Falle der Vorschriften des Art. 21 des Gesetzentwurfs, keine Anwendung finden kann.

Natürlich verfügen die zuständigen Behörden in beiden Fällen, besonders in Bezug auf *andere Formen des Hasses*, über ein weites Ermessensspielraum, angesichts der Tatsache, dass gemäß Abs. 2 desselben Artikels, das Verfahren zum

¹⁴ Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODHIR) Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), Abs. 33.

¹⁵ Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODHIR) Gemeinsame Leitlinien für die Rechtspersönlichkeit von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, angenommen von der Venedig-Kommission in der 99-a Plenarsitzung (Venedig, 13-14 Juni 2014), Abs. 7.

Verbot der Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft beim zuständigen Gericht von der Staatsverwaltung eingeleitet wird.

Das Eigentum und die Einkünfte der Religionsgemeinschaften

Die Fragen im Zusammenhang mit dem Eigentum und den Einkünften der Religionsgemeinschaften sind von mehreren Bestimmungen des Gesetzentwurfs geregelt.

Die Haupteigenschaft dieser Bestimmungen ist, dass sie es der Religionsgemeinschaften nicht erlauben, kulturelle, wirtschaftliche oder andere Arten von Tätigkeiten auszuüben, und dass die Kontrolle über ihre Einnahmen und Ausgaben, ihre Autonomie untergraben kann. Obwohl Art. 26, Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorsieht, dass eine Religionsgemeinschaft die Fonds für die Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus Einnahmen aus dem eigenen Vermögen, Schenkungen und Beiträge von natürlichen und juristischen Personen und aus Fonds von internationalen Religionsorganisationen denen sie angehört, und aus anderen legalen oder nichtkommerziellen Tätigkeiten erhalten kann, ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu einem großen Teil von den Vorschriften des Art. 27, Abs. 2 des Entwurfs reduziert, welches vorsieht, dass das Eigentum einer Religionsgemeinschaft nur um religiöse Zeremonien und Aktivitäten durchzuführen, religiöse Gebäuden zu bauen und für wohltätige Zwecke, verwendet werden kann. Somit, gemäß den Vorschriften des Art. 27, Abs. 2 des Gesetzentwurfs, könnte eine Religionsgemeinschaft keine gemeinnützigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie z.B. landwirtschaftliche Produktion auf Grundstücken in ihrem Besitz und für die Ernährung der Mönche, für die Organisierung von Wallfahrten und religiöse Wanderungen, usw., ausüben. So eine Lösung hat keine gesetzliche Begründung, sie beeinträchtigt nicht nur die Religionsfreiheit auf eine bestimmten Weise, weil sie ihre normale Tätigkeit hindert, sondern stößt die Religionsgemeinschaften an die Grenze des gesellschaftlichen Lebens. Außerdem, sehen mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfs vor, dass eine Religionsgemeinschaft Aufzeichnungen über bestimmte Arten von Einnahmen – z.B. Vermögenseinnahmen (Art. 26, Abs. 2 des Gesetzentwurfs), Honorare, bzw. Belohnungen für durchgeführte religiöse Tätigkeiten und Zeremonien (Art. 37, Abs. 2), führen sollten. Solche Aufzeichnungen sind eigentlich nicht problematisch und können zu einer besseren Analyse der Finanzen im Rahmen der Religionsgemeinschaft führen. Was trotzdem problematisch ist, ist die Tatsache, dass die Pflicht solche Aufzeichnungen zu führen, durch das Gesetz auferlegt ist, besonders wegen der Tatsache, dass Art. 41 des Gesetzentwurfs vorsieht, dass die Überwachung der Gesetzlichkeit des Erwerbs und der den Fonds der Religionsgemeinschaft zugeordneten Ausgaben von der zuständigen Behörde durchgeführt wird, ohne zu erwähnen, auf wen oder auf welches Organ sich dies bezieht. Wenn diese Behörde

Die Kirche-Dorf Beziehung in Montenegro, aus der Sicht des neuen Entwurfs des Gesetzes über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften

eine staatliche Behörde oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung ist, und wenn es Chancen bestehen, dass die Absicht des Gesetzgebers in diese Richtung geht, ist das eine sehr schwere Beeinträchtigung der Autonomie der Religionsgemeinschaften, weil der Zweck der Ausgaben aus den Fonds, eine Sache innerhalb der Autonomie der Religionsgemeinschaft ist, und eine staatliche Kontrolle in dieser Hinsicht ist nicht akzeptabel. Ebenfalls hat Art. 41 des Gesetzentwurfs keine systemische oder logische Verbindung mit Art. 5 des Entwurfs, wonach eine Religionsgemeinschaft ihr Vermögen und ihre Mittel unabhängig, aufgrund der eigenen autonomen Regelungen, verwalten wird.